

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Verbandsgemeinderates

16.09.2021

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	30.07.2021
Aktenzeichen:	11140-JM	Vorlage Nr.	1-3546/21/01-693

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	16.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Nachwahl zu den Ausschüssen**Sachverhalt:*****Beirat der Touristik GmbH Gerolsteiner Land:***

Frau Irmgard Dunkel hat mit Schreiben vom 28.07.2021 ihr Mandat als ordentliches Mitglied des Beirates der Touristik GmbH Gerolsteiner Land niedergelegt.

Bedingt durch die Niederlegung ist die vakante Position neu zu besetzen. Das Vorschlagsrecht steht der CDU Fraktion zu.

Werkausschuss:

Das Beschäftigungsverhältnis von Herrn Jürgen Metzen wurde zum 31.08.2021 beendet. Herr Metzen war als stellvertretendes Mitglied der „Vertreter Beschäftigten“ dem Werkausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein angehörig.

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter steht dem Personalrat zu. Der Vorschlag des Personalrates vom 02.09.2021 können Sie dem Beschlussvorschlag entnehmen.

Sofern keine geheime Abstimmung gewünscht wird, können die Wahlen offen mit Handzeichen erfolgen. Gemäß § 36 Absatz 3 Ziffer 1 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Beschlussvorschlag:***Beirat der Touristik GmbH Gerolsteiner Land:***

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird _____ zum ordentlichen Mitglied des Beirates der Touristik GmbH Gerolsteiner Land gewählt.

<u>Ordentliches Mitglied:</u>	<u>Stellvertretendes Mitglied:</u>
	Gita Henn

Werkausschuss:

Auf Vorschlag des Personalrates der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein wird Herr Thomas Heinz als stellvertretendes Mitglied in den Werkausschuss gewählt.

<u>Vertreter Beschäftigte:</u>	<u>Stellvertreter der Vertreter Beschäftigte:</u>
Walter Hermes	Thomas Heinz (NEU)

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bürgerdienste	Datum:	05.08.2021
Aktenzeichen:	3-28118	Vorlage Nr.	3-0279/21/01-704/1

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	16.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Verbandsgemeinde Gerolstein über die Bildung eines Seniorenbeirats

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Soziales, Kultur und Sport am 27.10.2020 wurde die Einrichtung eines Seniorenbeirats auf der Ebene der Verbandsgemeinde beschlossen. Um die Bürger*innen für eine Mitarbeit im Seniorenbeirat zu gewinnen wurde anschließend ein öffentlicher Aufruf geschaltet. Seinerzeit hatten sich 22 Interessenten gemeldet.

In dieser Ausschusssitzung wurden verschiedene „Wahlmodelle“ erläutert. Der Ausschuss war übereinstimmend der Auffassung, möglichst alle Personen zu berücksichtigen und dass die Bestellung durch den Bürgermeister erfolgen soll. Des Weiteren sollte nach Beruhigung der Corona-Lage ein Treffen mit den Interessenten durchgeführt werden.

In gleicher Sitzung wurde ein Satzungsentwurf (in Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz) als Empfehlung für den Verbandsgemeinderat beschlossen.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 28.05.2021 wurde dieser Satzungsentwurf vorgestellt und mitgeteilt, dass die Zahl der Interessenten mittlerweile auf 27 gestiegen ist.

Klärungsbedarf wurde insbesondere bezüglich der vorgesehenen Regelung des Satzungsentwurfes unter § 3 gesehen, wonach 20 Mitglieder vom Bürgermeister bestellt werden sollen. Es sei nicht deutlich definiert, wie diese 20 Mitglieder aus den 27 Interessenten ausgesucht werden sollen.

Nach eingehender Beratung wurde sich darauf verständigt, dass alle interessierten Senior*innen – nach Entspannung der Corona-Lage - von der Verwaltung zu einem Gespräch zur Abstimmung des weiteren Vorgehens eingeladen werden. Die Beschlussfassung wurde vertagt.

Dieses Treffen hat am 29.06.2021 stattgefunden. Die Senior*innen brachten insbesondere folgende Punkte/Themen vor, die sie zur Mitwirkung im Seniorenbeirat bewegen:

- Mobilität
- Ausbau von regionalen Angeboten
- Verbindung der Generationen („Alt & Jung“)
- dem Alleinsein von älteren Menschen entgegenwirken
- Digitalisierung
- ärztliche Versorgung

Der anwesende Personenkreis ist im Alter zwischen 60 und 77 Jahren aus verschiedenen Regionen der Verbandsgemeinde Gerolstein. Einige waren bereits kommunalpolitisch und/oder ehrenamtlich tätig.

In gleicher Sitzung wurde über das weitere Verfahren berichtet. Der Satzungsentwurf wurde in seinen Eckpunkten vorgestellt und mögliche Aufgaben des Seniorenbeirats erläutert.

Am 24.08.2021 hat ein weiteres Treffen stattgefunden. Ziel dieses Gespräches war es u.a., die genaue Interessenslage abzufragen, die dann Basis für die tatsächliche Mitgliederzahl (§ 3 Abs. 1) sein soll.

Bei diesem Treffen haben sich 21 Personen gemeldet, die im künftigen Seniorenbeirat teilnehmen wollen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Satzung der Verbandsgemeinde Gerolstein über die Bildung eines Seniorenbeirats gem. der beigefügten Anlage

oder

mit folgenden Änderungen/Ergänzungen

Anlage(n):

2021-08-25 Satzungsentwurf Seniorenbeirat für VG-Ratssitzung am 16.09.2021

Satzung der Verbandsgemeinde Gerolstein über die Bildung eines Seniorenbeirats vom

Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Verbandsgemeinde Gerolstein wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Verbandsgemeinderat oder dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Für die Teilnahme von Mitgliedern des Seniorenbeirats an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse gilt § 6 der aktuellen Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 12.12.2019 oder einer entsprechenden künftigen Regelung.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat hat bis zu 21 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Bürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates nach öffentlichem Aufruf bestellt. Bestellt werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bis zur Wahl der / des Vorsitzenden führt der Bürgermeister den Vorsitz.
- (2) Der Bürgermeister oder in seiner Vertretung die Beigeordneten oder der zuständige Sachgebietsleiter sollen an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlussvorlagen für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 2.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal, höchstens viermal jährlich zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich. Einzelne Themenbereiche können in nichtöffentlichen Sitzungen vorberaten werden.
- (4) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung. Der / dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates wird ein konkreter Ansprechpartner der Verwaltung benannt. Es wird folgende Email-Adresse eingerichtet: seniorenbeirat@gerolstein.de
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerolstein, den

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	07.05.2021
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-2775/21/01-635

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	16.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung regenerative Energien

Sachverhalt:

In den letzten Monaten haben sich die Gremien der Verbandsgemeinde Gerolstein intensiv mit der Flächennutzungsplanung – Teilfortschreibung für regenerative Energien beschäftigt und diese auch in den Fraktionen ausführlich beraten. Seitens der Verwaltung wird angestrebt, die landesplanerische Stellungnahme als wichtige Entscheidungsgrundlage für die weiteren Planungen bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Untere Landesplanungsbehörde zu beantragen.

Bei der Teilfortschreibung der Flächennutzungsplanung für regenerative Energien sollte von der Verbandsgemeinde neben der Ausweisung von Eignungsflächen für die Windenergie auch die Ausweisung von Eignungsflächen für die Photovoltaikanlagen Berücksichtigung finden. Nachfolgend unterscheiden wir diese beiden regenerativen Energien bei der Darstellung des Sachverhaltes:

Eignungsflächen für Windenergieanlagen:

Eine konkrete Beschlussempfehlung für den Verbandsgemeinderat wurde vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 02.07.2020 gefasst. Diese Empfehlung wurde in der Sitzung am 30.08.2021 weitestgehend bestätigt.

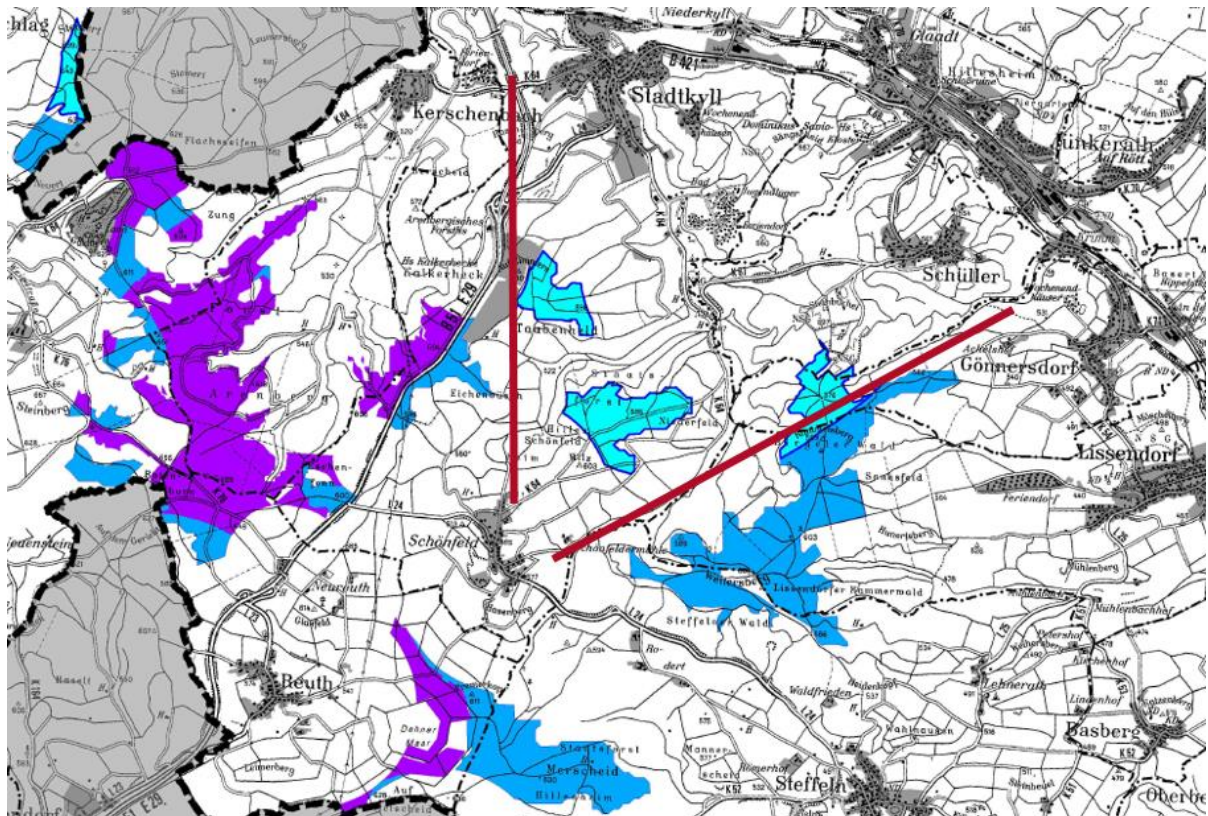
In der Ausschusssitzung am 30.08.2021 wurde die Empfehlung über ein Kriterium - Abstand zu Feriendörfern - zurückgestellt. Es wurde sich darauf verständigt, dies in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 16.09.2021 abschließend beraten und zu entscheiden.

Die Verwaltung informiert in der Sitzung noch einmal über die Bedeutung der sogenannten „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien und der damit einhergehenden Festlegung von Eignungsflächen.

Nach den Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz hat die Landesregierung im Rahmen der Koalitionsverhandlungen Änderungen in der Landesentwicklungsplanung vereinbart, welche bis dato noch nicht konkretisiert worden sind. Die Verwaltung schlägt vor, im jetzigen Verfahrensschritt die von der Landesregierung geplanten Änderungen noch nicht weiter zu berücksichtigen und auf diese erst in den nächsten Verfahrensschritten einzugehen, wenn auch entsprechende gesetzliche Regelungen seitens des Landes geschaffen worden sind.

Nach den zwischenzeitlichen Beratungen und der Besichtigung etwaiger Eignungsflächen vor Ort empfiehlt die Verwaltung folgende Änderung zur Ausschussempfehlung vom 02.07.2020:

Bei einer Umsetzung der bisherigen Beschlussempfehlung würden die verbleibenden Eignungsflächen für den Ortsteil Schönfeld in der Ortsgemeinde Stadtkyll nahezu zu einer „Umzingelung“ führen. Eine Möglichkeit, diese für den Ortsteil erdrückende Wirkung zu umgehen, wäre die Festlegung des Schutzabstandes um Ferienhausgebiete auf 2.000 m. Damit ergäbe sich folgende Situation – die hellblau dargestellten Flächen stünden der Windkraft nicht mehr zur Verfügung und der dargestellte Korridor bliebe frei:



Neben diesem Ansatz der Verwaltung gibt es einen Antrag der CDU-Fraktion an der Beschlussempfehlung aus dem Juli 2020 an dem 1.000 m Abstand festzuhalten und alle potentiellen Flächen einer landesplanerischen Überprüfung zu unterziehen. Des Weiteren bittet die CDU Fraktion bei den Abwägungen auch die Interessen der Ortsgemeinden Gönnersdorf und Schüller zu berücksichtigen und die Verwaltung um einen interessengerechten Lösungsvorschlag.

Aus diesem Grunde hat man mit dem Planungsbüro BGHplan, Trier, die Angelegenheit nochmals eingehend erörtert und kommt zu folgendem Vorschlag:

Bei einer Verkleinerung des Schutzabstandes zu den Feriendörfern von 2 km auf 1 km wird die Ortslage Schönfeld von Sondergebieten für Windenergienutzung nahezu vollständig umzingelt. Die Beeinträchtigung der Ortslage muss dann im Rahmen der Abwägung (Eignungsanalyse) durch Festlegung von Freihaltesektoren reduziert werden. Um eine gut begründete Abwägung durchführen zu können und belastbare Argumente für den Ausschluss von Sondergebieten zu erhalten, ist ein Sondergutachten erforderlich, indem anhand von Sichtfeldanalysen, Sichtachsenbetrachtungen und Fotovisualisierungen dargelegt wird, welche Bereiche im Umfeld der Ortslage freigehalten werden sollten.

Als methodische Grundlage wird das Gutachten der Firma Umweltplan aus dem Jahre 2013 herangezogen. Dieses Gutachten soll parallel zur landesplanerischen Stellungnahme erarbeitet werden, um das Ergebnis vor der Vorentwurfsberatung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der weiteren Abwägung zu berücksichtigen.

Seitens der Verwaltung und des Planungsbüros wird vorgeschlagen, die übrigen, bislang vorgeschlagenen Kriterien unverändert zu belassen und hiermit die landesplanerische Stellungnahme zu beantragen.

Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen:

Der Bau, Planungs- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 31.08.2020 ebenfalls intensiv mit der Ausweisung von Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen auseinandergesetzt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, im Rahmen der Flächennutzungsplanung für den Teilbereich erneuerbare Energien keine konkrete Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik vorzusehen. Vielmehr ist beabsichtigt, die Planung von Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen den Ortsgemeinden freizustellen. Seitens der Verbandsgemeinde werden ausschließlich Ausschlussgebiete und städtebaulichen Maßgaben definiert, die im Rahmen der Sitzung nochmals dargestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird ebenfalls nach unterschieden nach der Art der regenerativen Energiegewinnung – Windenergie und Photovoltaikanlagen:

Eignungsflächen für Windenergie:

In Kenntnis der Empfehlungsbeschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 02.07.2020 und 30.08.2021 legt der Verbandsgemeinderat folgende Ausschlusskriterien fest:

1) *Harte Ausschlusskriterien Windenergie:*

- Siedlungsflächen
- 1.000 m Schutzabstand zu Wohnbauflächen im Innenbereich
- Naturschutzgebiete
- Kernzonen Naturpark Vulkaneifel
- Natura 2000 Gebiete
- Laubwald älter als 120 Jahre gem. Forsteinrichtungswerk
- Naturdenkmäler
- Wasserschutzgebiete, Zone I

2) *Weiche Ausschlusskriterien Windenergie:*

- 500 m Schutzabstand um bewohnte Siedlungen im Außenbereich
- Wasserschutzgebiete, Zone II
- Wasserschutzgebiet Birgel, Zone III
- Genehmigte Rohstoffabbauflächen
- Vorranggebiete Rohstoffabbau (Übertage) (gem. ROP Entwurf 2014)
- Windgeschwindigkeit mind. 6,4 m/s in 140 m über Grund (nach Windatlas RLP 2013)
- Kompensationsflächen A 1
- Freihaltebereich Wildbrücke B51
- Schutzabstand 5 km zum Niederschlagsradar Neuheilenbach
- Mindestgröße Eignungsflächen jeweils 30 ha
- Schutzabstand 1.000 m zu Ferienparks

Die Verwaltung wird beauftragt, die landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz zur vorgestellten Planung bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Untere Landesplanungsbehörde zu beantragen.

Des Weiteren ist sich der Verbandsgemeinderat darüber im Klaren, dass die Umzingelung von Schönfeld durch Eignungsflächen im jetzigen Rahmen nicht bestehen bleiben kann. Damit entsprechende Freihalte-sektoren sachgerecht festgelegt werden können, wird das Planungsbüro BGHplan mit einem Sondergutachten beauftragt, das als Grundlage im weiteren Abwägungsprozess dient.

Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen:

Entsprechend der Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 31.08.2020 beschließt der Verbandsgemeinderat für die Ermittlung potenzieller Eignungsflächen für erdgebundene Photovoltaikanlagen, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung für den Teilbereich erneuerbare Energien eine konkrete

Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik unterbleibt. Vielmehr ist beabsichtigt, die Planung von Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen den Ortsgemeinden freizustellen, sofern die folgenden Ausschlussgebiete und städtebaulichen Maßgaben der Verbandsgemeinde eingehalten werden:

1. Auf Grund von raumordnerischen oder fachgesetzlichen Vorrangfunktionen:

- Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen nach FNP)
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau (Übertage) nach ROP-Entwurf 2014
- Vorranggebiete für Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
- Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014
- Sondergebiete für Windenergienutzung (Bestand gem. FNP)
- Waldflächen
- Naturschutzgebiete
- Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG
- Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 15 LNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale
- Schutzwürdige Biotoptypen: typspezifischer Ausschluss
- Natura 2000-Gebiete: nur Ausschluss, wenn Schutz- und Erhaltungsziele gefährdet werden
- Wasserschutzgebiet, Zone I und II
- Gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Stufe 1 und 2

2. Auf Grund von städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde:

- Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen nach FNP)
- Abstandsfläche von 250 m zu Ortslagen,
- Abstandsfläche von 50 m zu Außenbereichssiedlungen,
- sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Landwirtschaftskammer,
- Landwirtschaftliche Nutzflächen mit mehr als der mittleren Ertragsmesszahl der jeweiligen Ortsgemeinde, wobei innerhalb einer Solarparkfläche maximal 25 % der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten dürfen
- 200 m-Abstandsfläche zu einem landschaftsprägenden Kulturdenkmal,
- es werden nur Solarparks mit einer maximalen Größe von 15 ha zugelassen,

Die Gesamtfläche aller neuen Solarparks in der Verbandsgemeinde Gerolstein soll nicht mehr als 200 ha betragen und der Abstand zwischen zwei Solarparks muss mindestens 2 km betragen, wobei zwischen festvergüteten Anlagen nach EEG kein Mindestabstand festgelegt wird.

Die bisher festgesetzten Eignungsflächen im rechtsgültigen FNP der ehem. VG Obere Kyll sollen bestehen bleiben und in den neuen Entwurf übernommen werden.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Verbandsgemeindewerke	Datum:	24.08.2021
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	4-0381/21/01-718

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	16.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein zum 01.01.2019 werden die vorgenannten bisherigen Werke als nunmehr ein gemeinsames Verbandsgemeindewerk Gerolstein ebenfalls in der Rechtsform als Eigenbetrieb geführt.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes muss spätestens ab dem 01. Januar 2029 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gelten. Das bestehende Ortsrecht gilt in den bisherigen Gebieten übergangsweise fort.

Für den Eigenbetrieb sollte angestrebt werden, das neue Ortsrecht der Verbandsgemeinde Gerolstein möglichst zeitig in einheitlicher Form einzuführen, da es den Vollzug in der Praxis erheblich erleichtert.

Nachdem das Satzungsrecht für den Betriebszweig Wasserversorgung bis auf die Tarife bereits vereinheitlicht und die Allgemeine Entwässerungssatzung bereits zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist, verbleibt noch zuletzt beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung die Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung um das einheitliche Satzungsrecht für den Eigenbetrieb abzuschließen.

Der Entwurf der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung basiert auf dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (Stand November 2020).

Die Regelungen der neuen Satzung orientieren sich an den bisherigen Bestimmungen der 3 Entgeltssatzungen unter Berücksichtigung der aktuellen Regelungen aus dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und sind in einer Synopse, die den Ratsmitgliedern vorliegt, dargestellt.

Eine Kalkulation der neuen Entgelte wird mit der Beratung zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 vorgelegt.

Der Werkausschuss wird dem Verbandsgemeinderat voraussichtlich in seiner Sitzung am 14.09.2021 die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung - in der Fassung des vorliegenden Entwurfs zur Beschlussfassung empfehlen. Über die Beratung und Entscheidung des Ausschusses wird der Verbandsgemeinderat in der Sitzung informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat folgt der Empfehlung des Werkausschusses und beschließt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung - in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

Anlage(n):

Entgeltssatzungen Abwasser Gerolstein im Vergleich

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entwurf

Obere Kyll		Hillesheim		Gerolstein		Mustersatzung/ <u>Satzungsentwurf</u>	
vom 08.10.2001		vom 02. Januar 1996		vom 01. Dezember 2001		Stand: Oktober–November <u>2019</u> <u>2020</u>	
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Abgabearten (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur: 1. Schmutzwasserbeseitigung. 2. Niederschlagswasserbeseitigung. (2) Die Verbandsgemeinde erhebt: 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung. 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren <u>nach § 18 dieser Satzung</u>. 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 26 dieser Satzung. 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 31 dieser Satzung. 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 32 dieser Satzung. 6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 33 und 34 dieser Satzung. (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der <u>Anlage 1</u> dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt. (4) Die Abgabensätze werden durch Satzung festgesetzt. Dies gilt nicht für einmalige Beiträge gemäß § 4 Abs. 3 i. V. mit § 2 Abs. 3.		§ 1 Abgabearten (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur: 1. Schmutzwasserbeseitigung 2. Niederschlagswasserbeseitigung (2) Die Verbandsgemeinde erhebt: 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und für die Erweiterung der Entwässerungsanlagen nach § 2 dieser Satzung. 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach <u>§ 18</u> dieser Satzung. 3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 27 dieser Satzung. 4. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 28 dieser Satzung. 5. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 29 und 30 dieser Satzung. (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der <u>Anlage 2</u> dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt. (4) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt.		§ 1 Abgabearten (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur: 1. Schmutzwasserbeseitigung 2. Niederschlagswasserbeseitigung (2) Die Verbandsgemeinde erhebt: 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung. 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach <u>§ 22</u> und <u>§ 23</u> dieser Satzung. 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 24 dieser Satzung. 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 29 dieser Satzung. 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 30 dieser Satzung. 6. Aufwendungsersatz bei Sondernutzung nach § 31 dieser Satzung. 7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 32 und 33 dieser Satzung. (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der <u>Anlage 2</u> dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt. (4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt und in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde nachrichtlich aufgeführt.		§ 1 Abgabearten (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur: 1. Schmutzwasserbeseitigung. 2. Niederschlagswasserbeseitigung. (2) Die Verbandsgemeinde erhebt: <u>Hinweis: In Absatz 2 sind die möglichen Abgabearten aufgeführt. Soweit einzelne Abgabearten nicht erhoben werden, sind hier wie auch im hinteren Teil der Satzung entsprechende Streichungen vorzunehmen. Im übrigen sind die Hinweise zu den einzelnen Paragraphen zu beachten. Dies gilt insbesondere für die den Passus in Nr. 1 zur Erhebung von Beiträgen für den Ausbau; vgl. hierzu den Hinweis zu § 2 Abs. 1.</u> 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (<u>Erneuerung</u>, räumliche Erweiterung, <u>Umbau oder Verbesserung</u>) nach § 2 dieser Satzung. 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 18, 19, 20, 22, 23 dieser Satzung. 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § <u>27-25</u> dieser Satzung. 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § <u>32-30</u> dieser Satzung. 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § <u>33-31</u> dieser Satzung. 6. <u>Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 34 dieser Satzung.</u> <u>76.</u> Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ <u>35</u><u>32</u> und <u>36</u> <u>33</u> dieser Satzung. (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt. <u>Variante 1 – Festlegung der Abgabensätze durch Satzung</u> <u>(4) Die Abgabensätze werden durch Satzung festgesetzt.</u> <u>Variante 2 - Festlegung der Abgabensätze durch Beschluss</u> (4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderats festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben.	
Keine räumliche Erweiterung bisher über Beiträge! Gemeinde investiert zu 100 % und die Werke haben die Anlagen übernommen.							
Verweis in Absatz 2 – Laufende Entgelte – auf § 13 wiederkehrende Beiträge und Gebühren <u>nach § 18 identisch bei Obere Kyll (Erhebung Benutzungsgebühren)</u> und <u>Hillesheim (Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren)</u> . Gerolstein verweist neben § 13 auf die <u>§§ 22 (Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung)</u> und <u>§ 23 (Gewichtung von Schmutzwasser)</u>							
II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag		II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag		II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag		II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag	
§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung einschließlich räumlicher Erweiterung der Anlagen (siehe Abs. 2), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind. (2) Die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung in der Verbandsgemeinde Obere Kyll nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Jahres 1986 wurde im Jahre 1993 abgeschlossen. Alle auf der Grundlage der “Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung” vom 26.11.1986 beitragspflichtigen Grundstücke wurden vor dem 01. Januar 1996 zu einmaligen Kanalbaubeiträgen herangezogen. Soweit im Einzugsbereich dieser hergestellten Abwasserbeseitigungseinrichtung für Grundstücke eine Beitragspflicht gemäß § 3 nachträglich entstanden ist oder noch entsteht, beträgt der zu zahlende Beitrag a) 1,00/EUR je m² der Bemessungsgrundlage nach § 5 für Schmutzwasser b) 3,00/EUR je m² der Bemessungsgrundlage nach § 6 für Niederschlagswasser.		§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die Erweiterung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind. Bei der Erneuerung, dem Umbau und der Verbesserung erhebt die Verbandsgemeinde keine einmaligen Beiträge. (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig: 1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 27 dieser Satzung. 3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler. 4. Die Aufwendungen für Anlagen Dritter, insbesondere von Verbänden.		§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind. Bei der Erneuerung, dem Umbau und der Verbesserung erhebt die Verbandsgemeinde keine einmaligen Beiträge. (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig: 1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation). 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 29 dieser Satzung. 3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung. 4. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.		§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung - und den Ausbau ((Erneuerung, räumliche Erweiterung), Umbau oder Verbesserung)*, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind. <u>Hinweis: Nach ständiger Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz kann einer der Ausbautatbestände (Erneuerung, Verbesserung, Umbau, Erweiterung) erst dann entstehen, nachdem die erstmalige Herstellung planmäßig beendet und abgeschlossen ist. Soweit danach eine Erhebung von (gesonderten) Beiträgen für Ausbautatbestände ohnehin nicht in Betracht kommt, kann hier in Abs. 1 der Passus "und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung)" auch gestrichen werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass auch in § 4 die jeweilige Nr. 2 nicht in die Satzung übernommen wird. Vgl. Hinweise zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 4.</u> (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig: 1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).	

Die Kosten für die Herstellung von Anschlussleitungen im Straßenraum sind in den Fällen von Abs. 2 Satz 3 im Beitrag nicht enthalten und auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 als Aufwendungsersatz erstattungspflichtig. (3) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig: 1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation). 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 31 Abs. 1 dieser Satzung. 3. Die Aufwendungen für sonstige, der Flächenkanalisation zuzuordnenden Anlagen der Abwasserbeseitigung wie Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen und Pumpanlagen. 4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, soweit den Ziffern 1-3 zuzuordnen. 5. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung der genannten Einrichtung aufwenden muss. 6. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.	5. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung. 6. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen. 7. Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen. 8. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss. 9. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen. (3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden 90 v. H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 90 v. H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt. Artikel I 1. § 2 (Beitragsfähige Aufwendungen) Abs. 3 erhält folgende Neufassung: „(3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden 90 v. H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 90 v. H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.“ Artikel II Inkrafttreten Die vorstehende Änderungssatzung tritt zum 01.01.1997 in Kraft.	5. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen, wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen. 6. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss. 7. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen. (3) Von den entgeltsfähigen Aufwendungen werden bei der erstmaligen Herstellung 95 v.H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 95 v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Bei der räumlichen Erweiterung werden von den entgeltsfähigen Aufwendungen 100 v.H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 100 v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.	2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 32 30 dieser Satzung. 3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler. 4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung. 5. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen. 6. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen. 7. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss. 8. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Gemeinde/ Stadt Verbandsgemeinde* bedient, entstehen. <u>Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.</u> <u><i>Hinweis: Soweit aufgrund der örtlichen Verhältnisse Streichungen einzelner dieser Nummern vorgenommen werden, empfiehlt es sich, am Ende folgenden Passus zu ergänzen:</i></u> <u><i>"Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben".</i></u> (3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden ... v.H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und ... v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt. <u><i>Hinweis: Absatz 3 entfällt, soweit die beitraagsfähigen Aufwendungen für die Kostenträger Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser zu 100 % über einmalige Beiträge finanziert werden.</i></u>
Bemerkungen:			

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können. (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagegeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist. (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden. (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch. (5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.	(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagegeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weiter selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein wesentlicher Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden. (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen, sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch. (5) Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht um mehr als 10 v. H. der beitragspflichtigen Fläche, wird die zusätzliche Fläche beitragspflichtig	(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsreinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können. (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagegeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist. (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden. (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch. (5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig. (6) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von der Eintragung im Grundbuch als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Grundstücke mit Garagen, Stellplätzen, Gärten und Zufahrten.	(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können. c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen. (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagegeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden. (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch. (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.
Bemerkungen:			

§ 3 der Mustersatzung kann so übernommen werden. Es ergeben sich durch die unterschiedlichen Formulierungen keine Änderungen bei Zusammenführung.			
§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet (1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 3 ermittelt. (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde bis zum 31.12.1995 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und plangemäß betreibt. (3) Als Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde ab dem 01.01.1996 für die Abwasserbeseitigung im Rahmen der jeweiligen räumlichen Erweiterung errichtet und plangemäß betreibt.	§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze bilden alle Grundstücke und betriebe, für die die Verbandsgemeinde die Abwasserbeseitigung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.	§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet (1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt. (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird. (3) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.	§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt. Variante 1 <i>Ermittlungsgebiete gemäß ABK</i> 1. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird. 2. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird. <i>Variante 2 Ermittlungsgebiete getrennt nach Datum</i> 1. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde bis zum ... die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und plangemäß betreibt. 2. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde ab dem ... die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und plangemäß betreibt. <i>Hinweis zu "räumliche Erweiterung":</i> <i>Anknüpfend an den Hinweis zu § 2 Abs. 1 kommt kann ein Beitrag für die sog. "räumliche Erweiterung" nur unter der Voraussetzung in Betracht kommen, dass die erstmalige Herstellung abgeschlossen ist. In diesem Fall muss die Kalkulation solcher gesonderter Einmalbeiträge auch den diesbezüglichen Anforderungen der gefestigten Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz genügen. Hierzu wird auf die entsprechende Arbeitshilfe No. 4 des Fachbeirats Eigenbetriebe verwiesen (verfügbar über werkeDirekt).</i>
Bemerkungen:			

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet. (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 50 v.H. (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt: 1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist. 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen: a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m. b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt 4. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr.1 - 3 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt	§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet. (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 15 v. H; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v. H. (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt: 1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist. 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen: a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m. b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen. 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Campingplatz, Schwimmbad, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die inner-	§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet. (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H. (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt: 1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist. 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen: a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m. b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt. 4. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 3 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4.	§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung Variante 1 <i>Vollgeschossmaßstab</i> (1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt ---15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich ---30 v.H. (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt: 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche. 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen: a) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von ---40 m. b) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von ---40 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt. 3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter dieser Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.
---	---	---	--

5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind, b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält. 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1. (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt: 5. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrundegelegt. 6. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. 7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. 8. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse, b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a.). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. 9. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoß angesetzt. 10. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoß. 11. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind, b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält. 12. Für Grundstücke im Außenbereich gilt: a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs.3 Nr. 9, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoß angesetzt. 13. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden. 14. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl. (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.	halb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundflächen der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. 5. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt. 6. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht. (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt: 1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstmögliche Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt. 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse, b) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a). 5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt. 6) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss. 7) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind, b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält. 8) Für Grundstücke im Außenbereich gilt: a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 4 - ein Vollgeschoss angesetzt. 9) Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird. 10) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.	5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für: a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind, b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält. 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 x 5. 7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1. 8. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundstücksfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundstücksfläche von 80 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundstücksflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt. 9. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht. 10. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt. (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt: 1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt. 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt: a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse, b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a.). Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt. 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.	4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1. 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von ---40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von ---80 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt. -Hinweis zu Nr. 6: Jede Gebietskörperschaft legt die Grundflächen individuell anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten fest. 7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht. 8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. 9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2. Soweit die nach den Nr. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt. (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt: 1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt. 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse, b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt. 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.
--	--	--	---

	(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.	7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für: a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind, b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält. 1. Für Grundstücke im Außenbereich gilt: a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt. 2. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden. 3. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl. (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.	6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt: a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht. b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht. 7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich. 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich. <u>Variante 2 Geschossflächenmaßstab</u> <u>(1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.</u> <u>(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:</u> <u>1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.</u> <u>2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:</u> <u>a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von Meter;</u> <u>b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von Meter.</u> <u>Hinweise zu a) und b):</u> <u>Jede Gebietskörperschaft legt die Tiefenbegrenzung individuell anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten fest. Unter "Verkehrsanlage" sind solche im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 LBauO zu verstehen, die die rechtlich gesicherte Zufahrt zum Grundstück verschaffen.</u> <u>Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.</u> <u>3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 – 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4.</u> <u>4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.</u> <u>5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.</u> <u>6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)</u>
--	--	--	---

			oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt. Hinweis zu Nr. 6: Jede Gebietskörperschaft legt die Grundflächen individuell anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten fest. 7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht. 8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. 9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2. Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt. (3) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 1 gilt: 1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten. 2. Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Geschossflächenzahl die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, gilt als Geschossflächenzahl der Wert aus der Berechnung "höchstzulässige Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 mal Grundflächenzahl", höchstens jedoch die Obergrenze nach § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauNVO. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine solche Festsetzung trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschossflächenzahl nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen: <table><tr><td>a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete</td><td>0,2</td></tr><tr><td>b) Kleinsiedlungsgebiete.....</td><td>0,4</td></tr><tr><td>c) Campingplatzgebiete.....</td><td>0,5</td></tr><tr><td>d) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebieten bei</td><td></td></tr><tr><td> einem</td><td>zulässigen Vollgeschoss.....0,5</td></tr><tr><td> zwei</td><td>zulässigen Vollgeschossen.....0,8</td></tr><tr><td> drei</td><td>zulässigen Vollgeschossen.....1,0</td></tr><tr><td> vier und fünf</td><td>zulässigen Vollgeschossen.....1,1</td></tr><tr><td> sechs und mehr</td><td>zulässigen Vollgeschossen.....1,2</td></tr><tr><td>e) Kern- und Gewerbegebiete bei</td><td></td></tr><tr><td> einem</td><td>zulässigen Vollgeschoss.....1,0</td></tr><tr><td> zwei</td><td>zulässigen Vollgeschossen.....1,6</td></tr><tr><td> drei</td><td>zulässigen Vollgeschossen.....2,0</td></tr><tr><td> vier und fünf</td><td>zulässigen Vollgeschossen.....2,2</td></tr><tr><td> sechs und mehr</td><td>zulässigen Vollgeschossen.....2,4</td></tr><tr><td>f) besondere Wohngebiete bei</td><td></td></tr></table>	a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2	b) Kleinsiedlungsgebiete.....	0,4	c) Campingplatzgebiete.....	0,5	d) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebieten bei		 einem	zulässigen Vollgeschoss.....0,5	 zwei	zulässigen Vollgeschossen.....0,8	 drei	zulässigen Vollgeschossen.....1,0	 vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen.....1,1	 sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen.....1,2	e) Kern- und Gewerbegebiete bei		 einem	zulässigen Vollgeschoss.....1,0	 zwei	zulässigen Vollgeschossen.....1,6	 drei	zulässigen Vollgeschossen.....2,0	 vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen.....2,2	 sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen.....2,4	f) besondere Wohngebiete bei	
a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2																																		
b) Kleinsiedlungsgebiete.....	0,4																																		
c) Campingplatzgebiete.....	0,5																																		
d) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebieten bei																																			
 einem	zulässigen Vollgeschoss.....0,5																																		
 zwei	zulässigen Vollgeschossen.....0,8																																		
 drei	zulässigen Vollgeschossen.....1,0																																		
 vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen.....1,1																																		
 sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen.....1,2																																		
e) Kern- und Gewerbegebiete bei																																			
 einem	zulässigen Vollgeschoss.....1,0																																		
 zwei	zulässigen Vollgeschossen.....1,6																																		
 drei	zulässigen Vollgeschossen.....2,0																																		
 vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen.....2,2																																		
 sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen.....2,4																																		
f) besondere Wohngebiete bei																																			

oder den Werten nach Absatz 3 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, die innerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Verkehrsfläche: (2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt: 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl. 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die befestigbare Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte: a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2 b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatz- gebiete (§ 10 BauNVO) 0,2 c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8 d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8 e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0 f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4 (3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte: 1. Sportplatzanlagen a) ohne Tribüne 0,1 b) mit Tribüne 0,5 2. Freizeitanlagen, und Festplätze a) mit Grünanlagencharakter 0,1 b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8. 3. Friedhöfe 0,1 4. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8 6. Gärtnereien und Baumschulen a) Freiflächen 0,1 b) Gewächshausflächen 0,8 7. Kasernen 0,6 8. Bahnhofsgelände 0,8 9. Kleingärten 0,1 10. Freibäder 0,2 11. Verkehrsflächen 0,9 (4) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt. (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der befestigbaren Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind, b) die unbebauten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4 sind entsprechend anwendbar. (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte und angeschlossene Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute. (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung teilweise ausgeschlossen, wird die Abflußfläche entsprechend verringert. (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt: (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.	(2) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3, Ziffer 1 bis 3 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 3 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht. (3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt: 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl. 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte. a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2 b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Camping- platzgebiete (§ 10 BauNVO) 0,2 c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8 d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8 e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0 f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4 (4) Abweichend von Absatz 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte: 1. Sportplatzanlagen a) ohne Tribüne 0,1 b) mit Tribüne 0,5 2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze a) mit Grünanlagencharakter 0,1 b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8 3. Friedhöfe 0,1 4. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8 6. Gärtnereien und Baumschulen a) Freiflächen 0,1 b) Gewächshausflächen 0,8 7. Kasernen 0,6 8. Bahnhofsgelände 0,8 9. Kleingärten 0,1 10. Freischwimmbäder 0,2 (5) Gehen Grundstücke über die tiefen mäßige Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden bebauten und/oder befestigten und angeschlossenen Flächen berücksichtigt. (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmeG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechen angewandt, wie sie bestehen für a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind, b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4 sind entsprechend anwendbar. (7) Ist die tatsächlich bebaute und befestigt Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 6 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigt Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute. (8) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch die Verbandsgemeinde teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. (9) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt. (10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.	(2) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die befestigbare Grundstücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Ziffer 1, 2, 3, 5, und 6 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Abs. 3 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, die innerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Verkehrsfläche. (3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt: 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl. 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die befestigbare Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgende Werte: a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2 b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) 0,2 c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8 d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8 f) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0 g) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4 (4) Abweichend von Absatz 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte: 1. Sportplatzanlagen a) ohne Tribüne 0,1 b) mit Tribüne 0,5 2. Freizeitanlagen und Festplätze a) mit Grünanlagencharakter 0,1 b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8 3. Friedhöfe 0,1 4. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8 6. Gärtnereien und Baumschulen a) Freiflächen 0,1 b) Gewächshausflächen 0,8 7. Kasernen 0,6 8. Bahnhofsgelände 0,8 9. Kleingärten 0,1 10. Freibäder 0,2 11. Verkehrsflächen 0,9 (5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt. (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der befestigbaren Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für: a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind, b) die unbebauten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4 sind entsprechend anwendbar. (7) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte und angeschlossene Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 6 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.	(2) In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht: 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl. 2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl: a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)0,2 b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)0,2 c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)0,8 d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)0,8 e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)1,0 f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)0,6 g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)0,8 h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)0,4 (3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht: 1. Befestigte Stellplätze und Garagen0,9 2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)0,8 3. Gärtnereien und Baumschulen a) Freiflächen0,1 b) Gewächshausflächen0,8 4. Kasernen0,6 5. Bahnhofsgelände0,8 6. Kleingärten.....0,1 7. Freibäder.....0,2 8. Verkehrsflächen0,9 (4) Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (entspricht den Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5), wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht: 1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen) a) ohne Tribüne0,1 b) mit Tribüne0,5 2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen) a) ohne Tribüne0,7 b) mit Tribüne0,9 3. Freizeitanlagen, und Festplätze a) mit Grünanlagencharakter0,1 b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn0,8 4. Friedhöfe0,1 (5) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 2) bzw. der Faktor (Abs. 3 und 4) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche. <i>Alternative für Abs.- 5:</i> <i>„Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche als mögliche Abflussfläche zugrunde gelegt.“</i> Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute. (6) Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt. (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert. (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute oder befestigte Fläche zugrunde gelegt. (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.
--	---	---	---

		(8) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung teilweise ausgeschlossen wird die Abflußfläche entsprechend verringert. (9) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt. (10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.	
Bemerkungen:			

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.	§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung für 1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungs- anlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungs- last der Verbandsgemeinde stehen, 2. die übrigen Anlagen gesondert erhoben werden.	§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 6 bleiben unberührt. (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung für: 1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungs- last der Verbandsgemeinde stehen, 2. die übrigen Anlagen gesondert erhoben werden.	§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt. (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung gesondert erhoben werden für 1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen, 2. die übrigen Anlagen. <u>Variante 2</u> <u>1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlußleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen – insbesondere nach DIN 4261 – und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der GSV* stehen,</u> <u>2. die Kläranlagen,</u> <u>3. die Regenrückhaltebecken,</u> <u>4. die Regenüberlaufbauwerke,</u> <u>5. die Pumpanlagen,</u> <u>6. die Verbindungs- und Hauptsammler,</u> <u>7. sonstige, technisch selbständige nutzbare Teile der Einrichtung oder Anlage.</u>
Bemerkungen:			
Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt		Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 6 bleiben unberührt	
Nur mehr zu prüfen, was ist der Unterschied zwischen § 3 Abs. 2 bis 6 und Abs. 2 bis 5			

§ 8 Vorausleistungen (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden. (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.	§ 8 Vorausleistungen (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden. (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden. Die Erhebung von Vorausleistungen ist auch möglich für die Kostenanteile an Anlagen Dritter (§ 2 Abs.2 Nr. 4).	§ 8 Vorausleistungen (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden. (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.	§ 8 Vorausleistungen (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben. (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.
---	---	--	---

§ 9 Ablösung Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden.	§ 9 Ablösung Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrags vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.	§ 9 Ablösung (1) Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.	§ 9 Ablösung des Einmalbeitrags Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.
---	--	---	--

§ 10 Beitragsschuldner Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.	§ 10 Beitragsschuldner Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner.	§ 10 Beitragsschuldner (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.	§ 10 Beitragsschuldner (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind Beitragsschuldner die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil. <i>Texthinweis:</i>
--	---	---	---

			<i>Es kann auch die Regelung getroffen werden, dass Beitragsschuldner derjenige ist, der bei Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.</i> (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
Bemerkungen			

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.	§ 11 Veranlagung und Fälligkeit (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. (2) Der Beitragsbescheid enthält: 1. die Bezeichnung des Beitrages, 2. den Namen des Beitragsschuldners, 3. die Bezeichnung des Grundstückes, 4. den zu zahlenden Betrag, 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages, 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins, 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.	§ 11 Veranlagung und Fälligkeit (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. (2) Der Beitragsbescheid enthält: 1. die Bezeichnung des Beitrages, 2. den Namen des Beitragsschuldners, 3. die Bezeichnung des Grundstückes, 4. den zu zahlenden Betrag, 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages, 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins, 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.	§ 11 Veranlagung und Fälligkeit Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
--	--	---	--

III. Abschnitt: Laufende Entgelte	III. Abschnitt Laufende Entgelte	III. Abschnitt Laufende Entgelte	III. Abschnitt: Laufende Entgelte
§ 12 Entgeltsfähige Kosten (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre und der für die kommenden 3 Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig: 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung, 2. Abschreibungen, 3. Zinsen, 4. Abwasserabgabe, 5. Steuern und 6. sonstige Kosten. (4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.	§ 12 Entgeltsfähige Kosten (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig: 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung, 2. Abschreibungen, 3. Zinsen, 4. Abwasserabgabe, 5. Steuern und 6. sonstige Kosten. (3) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.	§ 12 Entgeltsfähige Kosten (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Kosten. (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig: 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung, 2. Abschreibungen, 3. Zinsen, 4. Abwasserabgabe, 5. Steuern und 6. sonstige Kosten. (4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.	§ 12 Laufende Entgelte, Entgeltsfähige Kosten (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge* und Gebühren*. Die wiederkehrenden Beiträge für Schmutzwasser¹ und Niederschlagswasser*, die Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung* und die Niederschlagswasserbeseitigung* sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasser* und die Niederschlagswasserbeseitigung* ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. <i><u>Hinweis:</u> Die mit * versehenen Entgeltarten sind je nach Festlegung, welche Entgeltarten erhoben werden sollen, auszuwählen bzw. zu streichen; dem entsprechend sind auch §§ 13 bis 27 entsprechend auszuwählen bzw. zu streichen.</i> <u>Variante 1 – jährliche Kosten</u> (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten. <u>Variante 2</u> (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre und der für die kommenden 3 Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung. <u>Für beide Varianten</u> (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig: 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung, 2. Abschreibungen, 3. Zinsen, 4. Abwasserabgabe, 5. Steuern und 6. sonstige Kosten. (4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.
Bemerkungen:			

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben. (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 mit Ausnahme von § 10 Satz 2, 2. Halbsatz finden entsprechende Anwendung.	§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben. (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.	§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben. (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2 und 6 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.	§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge Variante 1* - nur wkB-Schmutzwasser (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutzwasser erhoben. (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben. (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 finden entsprechende Anwendung.
---	---	--	---

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.	(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.	(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.	(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Variante 2* - nur wkB Niederschlagswasser (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben. (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden ... v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben. (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung. (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Variante 3* - wkB Schmutz- und Niederschlagswasser (1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben. (2) Die Beitragssätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser ... v.H. und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten (§ 12) ... v.H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. (4) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 entsprechende Anwendung. (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. <i>Texthinweis:</i> <i>Der jeweilige Absatz 3 ist nur dann aufzunehmen, wenn neben dem wiederkehrenden Beitrag auch Gebühren für den gleichen Kostenträger Schmutzwasser/Niederschlagswasser) erhoben werden.</i> <i>Wegen möglicher Schwankungen der Vomhundertsätze kann jedoch alternativ die Festsetzung in der Haushaltssatzung erfolgen. Es könnte insoweit folgende Formulierung gewählt werden:</i> <i>(3) „Der wiederkehrende Beitrag wird nach dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verhältnis zu Schmutzwassergebühren erhoben.“</i>
Bemerkungen:			

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr. (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner. (3) Im Übrigen findet § 7 entsprechende Anwendung.	§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr. (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.	§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr. (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Betragsschuldner Gesamtschuldner. (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.	§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr. (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner. (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
Bemerkungen:			
Die bisherigen Satzungsformulierungen entsprechen der Mustersatzung			

§ 15 Vorausleistungen (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach dem Vorjahresbetrag oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres. (3) Entspricht die endgültige Festsetzung dem Betrag der Vorausleistung, kann mit dem darauffolgenden Abgabenbescheid die im Vorjahr erhobene Vorausleistung ohne erneute zahlenmäßige Darstellung als endgültige Abgabenschuld festgestellt werden.	§ 15 Vorausleistungen (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem Voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres. (3) Entspricht die endgültige Festsetzung dem Betrag der Vorausleistung, kann mit dem darauf folgenden Abgabenbescheid die im Vorjahr erhobene Vorausleistung als endgültige Abgabenschuld festgestellt werden.	§ 15 Vorausleistungen (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.	§ 15 Vorausleistungen (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben. (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres. <i>Texthinweis:</i> <i>In Absatz 2 können auch abweichende Daten festgesetzt werden oder alternativ folgende Formulierung gewählt werden:</i> <i>„Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr“.</i>
Bemerkungen:			

§ 16 Ablösung Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitrags-schuld zugrunde gelegt.	§ 16 Ablösung Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitrags-schuld zugrunde gelegt.	§ 16 Ablösung (1) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichti-gung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Bei-tragsschuld zugrunde gelegt.	§ 16 Ablösung Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitrags-schuld zugrunde gelegt.
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bei-tragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt. (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.	§ 17 Veranlagung und Fälligkeit (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden mit dem jährlichen Grundsteuer- und Abgabenbescheid der Verbandsgemeinde festgesetzt und zu den darin festgelegten Zahlungsterminen fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt. (2) Der Beitragsbescheid enthält: 1. die Bezeichnung des Beitrages, 2. den Namen des Betragsschuldners, 3. die Bezeichnung des Grundstückes, 4. den zu zahlenden Betrag, 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages, 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins, 7. die Eröffnung, dass der Betrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung. (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.	§ 17 Veranlagung und Fälligkeit (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden mit dem jährlichen Grundsteuer- und Abgabenbescheid der Verbandsgemeinde festge-setzt und zu den darin festgelegten Zahlungsterminen fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt. (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.	§ 17 Veranlagung und Fälligkeit (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bei-tragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt. (2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehren-den Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbe-scheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen. (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformu-lar) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.
Bemerkungen:			

§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben. (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsge-bühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. (3) Bei teilweise leitungsgebunden entsorgten Grundstücken (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation) wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung sowie für die Einleitung des Schmutzwassers erhoben. (4) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (5) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v.H. als Schmutzwassergebühr erhoben. (6) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittli-chen Abschreibungssatz aufgelöst.	§ 18 Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseran-schlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungs-gebühr) erhoben. (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers und die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Be-seitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungs-gebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation). (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheit-lich. (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen werden 33 v. H. als Grundgebühr und 67 v. H. als Benutzungsgebühr erhoben. (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen durchschnittlichen Abschreibungs-satz aufgelöst.	§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben. (2) Bei nicht leitungsgebundenen entsorgten Grundstücken wird die Benutzungs-gebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallen-den Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwas-serbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation). (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben. (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittli-chen Abschreibungssatz aufgelöst.	§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseiti-gung Variante 1* nur Schmutzwassergebühren (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben. (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheit-lich. (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungs-satz aufgelöst. (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden v.H. als Benutzungsgebühr erhoben. Variante 2* nur Niederschlagswassergebühr (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Niederschlagswasser erho-ben. (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheit-lich. (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden v.H. als Benutzungsgebühr erhoben. (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Ab-schreibungssatz aufgelöst. Variante 3* Schmutz- und Niederschlagswassergebühr (1) Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Schmutz- und Nieder-schlagswasser erhoben. (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheit-lich. (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden v.H. als Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten (§ 12) v.H. als Benutzungsge-bühr für das Niederschlagswasser erhoben. (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswas-ser* erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durch-schnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Hinweise (analog zu § 13): <i>Der jeweilige Absatz 3 ist nur dann aufzunehmen, wenn neben der Gebühr auch ein wiederkehrender Beitrag für den gleichen Kostenträger Schmutzwasser/Niederschlagswasser erhoben wird.</i> <i>Wegen möglicher Schwankungen der Prozentsätze kann alternativ auch die Festsetzung in der Haushaltssatzung erfolgen. Dazu könnte z. B. fol-gende Formulierung gewählt werden:</i>
--	---	---	---

			(3) „Die Gebühr wird / die Gebühren werden* nach dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verhältnis zum wiederkehrenden Beitrag erhoben.“
Bemerkungen			

			§ 19 Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben <u>Variante 1 - gesonderter Gebührensatz</u> (1) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird eine gesonderte Gebühr nach § 27 erhoben. <u>Variante 2 – einheitlicher Gebührensatz</u> (1) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird die Schmutzwassergebühr nach § 18 erhoben. <u>Hinweis:</u> Die Variante 2 kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Erheblichkeitsgrenze (10 %) bezogen auf die vorhandene Anzahl geschlossener Gruben und deren Auswirkung auf die Gebühren <u>nicht</u> überschritten wird (vgl. OVG-Entscheidung - 12 A 11122/93.OVG - sog. "Flammersfeldentscheidung"). Ansonsten ist Variante 1 zu wählen. Vgl. auch § 27. Falls für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben differenziert werden soll, ist der Satzungstext individuell anzupassen. <u>Für beide Varianten:</u> (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser bzw. für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. <u>Hinweis zu Abs. 3:</u> Soweit ein wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser für die überörtlichen Anlagen gesondert erhoben wird, ist <u>hierzu eine Abs. 3 entsprechende Regelung entsprechend § 18 Variante 1, Abs. 4 erforderlich.</u>
Bemerkungen:			

§ 19 Grundgebühren/Benutzungsgebühren (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben. (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers und die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation). (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 25 v.H. als Grundgebühr und 75 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben. (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Artikel 1 § 19 Abs. 4 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Obere Kyll vom 08.10.2001 wird wie folgt neu gefasst: (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 30 v.H. als Grundgebühr und 70 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.	§ 18 Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben. § 18 Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren 4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen werden 33 v. H. als Grundgebühr und 67 v. H. als Benutzungsgebühr erhoben.	§ 19 Grundgebühren/Benutzungsgebühren (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben. (2) Bei nicht leitungsgebundenen entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers und die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation). (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.	§ 20 Grundgebühren <u>Hinweise:</u> 1. Im Verhältnis zu wiederkehrenden Beiträgen sind Grundgebühren zwar denkbar; da beide Abgabearten jedoch vorhaltungsbezogen sind, sollte nur eine der beiden Möglichkeiten gewählt werden. 2. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen zu § 13 bzw. 18. <u>Variante 1* Nur Grundgebühr Schmutzwasser</u> (1) Die Grundgebühr Schmutzwasser wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben. (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation). (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden ...30 v.H. als Grundgebühr und ... 70 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben. <u>Variante 2* Nur Grundgebühr Niederschlagswasser</u> (1) Die Grundgebühr Niederschlagswasser wird für die Vorhaltung eines Niederschlagswasseranschlusses erhoben. (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
---	--	--	---

Artikel 2 Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.			(3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden v.H. als Grundgebühr und v.H. als Benutzungsgebühr erhoben. <u>Variante 3 Grundgebühr Schmutz- und Niederschlagswasser</u> (1) Grundgebühren Schmutz- und Niederschlagswasser werden für die Vorhaltung eines Schmutz- und Niederschlagswasseranschlusses erhoben. (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation). (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden v.H. als Grundgebühr und v.H. als Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser, von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden v.H. als Grundgebühr und v.H. als Benutzungsgebühr für das Niederschlagswasser erhoben. Für alle Varianten (4/5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser/für das Niederschlagswasser/für das Schmutz- und Niederschlagswasser* erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungs-satz aufgelöst.
Bemerkungen:			

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.	§ 19 Gegenstand der Gebührenpflicht Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise Leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.	§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht (1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.	§ 21 Gegenstand der Gebührenpflicht Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
Bemerkungen:			

§ 21 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen. (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgelegt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes. (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundgebühr je Wohneinheit. Für die ersten sechs Einwohnergleichwerte wird ein einheitlicher Grundbetrag erhoben, welcher der Grundgebühr für zwei Wohneinheiten (Abs. 2) entspricht. Weitere Einwohnergleichwerte werden auf eine durch drei teilbare Zahl abgerundet. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt Anlage 2 dieser Satzung. (4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Wohneinheiten und Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen. (5) Soweit für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, mehr als zwölf Einwohnergleichwerte zugrunde zu legen sind, werden die Grundlagen für die Festsetzung der Grundgebühr durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt.	§ 20 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen. (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes. (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundgebühr je Wohneinheit. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt Anlage 1 zu dieser Satzung. (4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Wohneinheiten und die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.	§ 21 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der Zahl der Wohneinheiten und nach Einwohnergleichwerten bemessen. (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgesetzt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes. (3) Soweit Grundstücke nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten bemessen. Die Grundgebühr je Einwohnergleichwert beträgt ⅓ der Grundgebühr je Wohneinheit. Die festzusetzenden Einwohnergleichwerte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet. (4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, bzw. die Wohneinheiten die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen. Bei Beherbergungsstätten sowie Camping- und Zeltplätze, die gleichzeitig als Gaststätten oder Restaurationsbetrieb zu berücksichtigen sind, gilt nur die jeweils höchste ermittelte Zahl der Einwohnergleichwerte.	§ 22 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen. (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Zahl der Personen, die auf dem Grundstück zum 30.6. des Bemessungsjahres polizeilich gemeldet sind, zugrunde gelegt. Ist die Zahl der gemeldeten Personen kleiner als der Durchschnitt der Einwohner je Wohnung in der Verbandsgemeinde, wird diese Durchschnittszahl, auf- oder abgerundet auf volle Einwohnerzahl, zugrunde gelegt. Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden abgerundet. (3) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.
Bemerkungen:			

§ 22 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.	§ 21 Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Bemessung der Benutzungsgebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser. (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten	§ 22 Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Benutzung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz in 1 Kubikmeter Schmutzwasser. (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten	§ 23 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser. (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
---	--	---	---

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt. Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum bis zum 15. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen. (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 15. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß. (5) Bei Haushalten mit Viehhaltung ab mindestens 3,0 Großvieheinheiten werden abweichend von Abs. 4 ohne besonderen Antrag - pauschal 35 cbm je haushaltsangehöriger Person und Jahr (Stichtag 30. Juni) als häusliches Schmutzwasser zuzüglich - dem besonders zu ermittelnden betrieblichen Schmutzwasser (z.B. Spül- und Reinigungswasser) berechnet. Liegt die nach Abs. 2 festgestellte Wassermenge darunter, ist diese für die Bemessung der Schmutzwassergebühr maßgeblich. (6) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 und 5, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2.	1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt. Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen. (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Benutzungsgebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 19. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 sinngemäß. (5) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten als Großvieheinheiten: 1. 1 Pferd als 1,00 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als 1,00 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand als 0,33 Maßgebend ist das am 04. Dezember des laufenden Jahres gehaltene Vieh. (6) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt: 1. beim Ackerbau 2 cbm 2. beim Obstbau 8 cbm 3. beim Gemüseanbau 5 cbm (7) Absetzungen nach den Absätzen 5 und 6 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden. (8) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v. H der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v. H. der Wassermenge nach Absatz 2. (9) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.	1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nr. 1 und 2 zusammensetzt. Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen. (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Benutzungsgebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß. (5) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm abzusetzen. Dabei gelten als Großvieheinheiten: 1. 1 Pferd als 1,00 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als 1,00 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand als 0,33 Maßgebend ist das am 04. Dezember des laufenden Jahres gehaltene Vieh. (6) Absetzungen nach den Absätzen 5 und 6 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden. (7) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2. (8) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.	1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt. Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen. (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. (4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 % der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt. (5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 31.15. Januar des folgenden Jahres (oder anderes Datum) schriftlich bei der Verbandsgemeinde eingegangen sein muss. <u>Optionale-Ergänzung zu Absatz 5:</u> <u>Abweichend davon ist der Antrag für die Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, innerhalb von 1 Monat nach der Kenntnisnahme des Schadensfalls durch den Gebührenschuldner zu stellen.</u> (6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht. (7) Für die Viehhaltung können bei der Bemessung der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 Kubikmeter abgesetzt werden. Dabei gelten als Großvieheinheiten: 1. 1 Pferdals 1,00 2. 1 Rind bei gemischtem Bestandals 0,66 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestandals 1,00 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestandals 0,16 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand ...als 0,33 6. 1 Schafals 0,05. Maßgebend ist das am 04. Dezember des laufenden Jahres gehaltene Vieh. (8) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.
Bemerkungen			

§ 23 Gewichtung von Schmutzwasser (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5), DIN 38405 D 11 für Phosphat, DIN 38409 H 27 für Stickstoff ermittelt. Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen. (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte: CSB 600 mg/l BSB5 350 mg/l Pges 15 mg/l Stickstoff 60 mg/l.	§ 22 Gewichtung von Schmutzwasser (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach DIN 38409 H 41 / 42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) DIN 38405 D 11 für Phosphat, DIN 38405 D 19 für Stickstoff ermittelt. Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetrische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen. (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag – auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet – folgende Werte:	§ 23 Gewichtung von Schmutzwasser (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach DIN 38409 H 41/42 für chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38409 H 51 für biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5), DIN 38405 D 11 für Phosphat, DIN 38409 H 27 für Stickstoff ermittelt. Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.	§ 24 Gewichtung von Schmutzwasser (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5), DIN 38405 D 11 für Phosphat, DIN 38409 H 34 für Stickstoff ermittelt. Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.
--	--	--	---

Bei Meßergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor. (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, 2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen. (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist. (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten. (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, daß für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, daß die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden. (7) Ergänzende Regelungen sind auf vertraglicher Basis möglich.	CSB 600 mg/ l BSB 5 350 mg/ l Phosphat 10 mg/ l Stickstoff 60 mg/ l Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, wird das gemessene Ergebnis durch den Wert nach Satz 1 geteilt; der sich ergebende Verschmutzungsfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet. (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen. (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vom - hundert - Satz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist. (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten. (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.	(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte: CSB 600 mg/l BSB5 350 mg/l Pges 15 mg/l Stickstoff 60 mg/l Bei Meßergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor. (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen. (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vormhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist. (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten. (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.	Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen. (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte: <table><tr><td>CSB</td><td>700 mg/l</td><td>BSB₅</td><td>350 mg/l</td></tr><tr><td>P_{ges}</td><td>15 mg/l</td><td>Stickstoff</td><td>60 mg/l.</td></tr></table> Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor. (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen. (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist. (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten. (6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.	CSB	700 mg/l	BSB ₅	350 mg/l	P _{ges}	15 mg/l	Stickstoff	60 mg/l.
CSB	700 mg/l	BSB ₅	350 mg/l								
P _{ges}	15 mg/l	Stickstoff	60 mg/l.								
Bemerkungen											

§ 24 Grundgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung entfällt			§ 25 Grundgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr für Niederschlagswasser bemisst sich nach der möglichen Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach § 6 Abs. 2 oder den Faktoren nach § 6 Abs. 3 vervielfacht. (2) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 bis 10 entsprechende Anwendung. (3) Die Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Gebührenschuldner.
Bemerkungen			

§ 25 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung entfällt			§ 26 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung <u>Texthinweis:</u> Soweit für Niederschlagswasser Grundgebühren gemäß § 25 erhoben werden, gilt der Textvorschlag zu § 26 nur für die Benutzungsgebühr. Variante 1 (1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche. Diese Fläche wird auf volle 10 qm abgerundet. Es werden nur solche Flächen berücksichtigt, die in Länge und Breite das Maß von 1,50 m überschreiten. Variante 2 (1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche entsprechend ihrem Gebührenfaktor nach der Anlage 3 zur Entgeltsatzung. Diese Fläche wird auf volle 10 qm
--	--	--	--

			abgerundet. Es werden nur solche Flächen berücksichtigt, die in Länge und Breite das Maß von 1,50 m überschreiten. (2) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen zum 30.6. des Bemessungsjahres. Erfolgt der Anschluss des Grundstückes nach dem 30.6. des Bemessungsjahres, wird die erstmals festgestellte angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. (3) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden. (4) Die Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Gebührenschuldner.
Bemerkungen:			
Entfällt, da „wiederkehrende Beiträge“ zu 100 % erhoben werden.			

§ 26 Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung (Entsorgung) von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge; bei Selbstanfuhr durch den Gebührenschuldner eine Gebühr je Kubikmeter beseitigter Menge.		§ 24 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge. (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.	§ 27 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge. <i>Variante: Absatz 2 ist zwingend erforderlich bei Anwendung von Variante 1 in § 19:</i> (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.
Bemerkungen:			

§ 27 Entstehung des Gebührenanspruches (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. (2) Bei nicht leistungsgebundener Entsorgung nach § 26 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes. (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.	§ 23 Entstehung des Gebührenanspruches (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.	§ 25 Entstehung des Gebührenanspruches (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. (2) Bei nicht leistungsgebundener Entsorgung nach § 24 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers. (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.	§ 28 Entstehung des Gebührenanspruches (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. (2) Bei nicht leistungsgebundener Entsorgung nach § 27 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers. (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
Bemerkungen			

§ 28 Vorausleistungen (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.	§ 24 Vorausleistungen (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.	§ 26 Vorausleistungen (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.	§ 29 Vorausleistungen (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.
Bemerkungen			
Die Mustersatzung setzt voraus: „werden“ Vorausleistungen erhoben, bisher „können“ in den alten Satzungen = Ermessen = jeweils Beschluss notwendig? Neue Regelung „werden“ aus Mustersatzung wird übernommen.			

§ 29 Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner. (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.	§ 25 Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner. (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.	§ 27 Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner. (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.	§ 30 Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner. (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner. <i>Texthinweis:</i> Soweit ein jeweils eigener Wasserzähler vorhanden ist, kann als Absatz 2 folgende Regelung aufgenommen werden, wobei Abs. 2 dann Abs. 3 wird.
--	--	--	--

§ 32 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen. Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen. (2) Der Aufwendungsersatz bemißt sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen. (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes. (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	§ 28 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen gemäß den Bestimmungen der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen. Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen. (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen. (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so ist diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.	§ 30 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen. Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen. (2) Der Aufwendungsersatz bemißt sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch in Inanspruchnahme Dritter - entstehen. (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes. (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	§ 33 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung. Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen. (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen. (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes. (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Bemerkungen			

		§ 31 Aufwendungsersatz bei Sondernutzung (1) Werden durch Abwässer eines Einleiters besondere oder größere Anlagen erforderlich, so kann die Verbandsgemeinde insbesondere: 1. eine Vorbehandlung des Abwassers und 2. einen finanziellen Ausgleich für die Bau- und Folgekosten dieser größeren oder besonderen Anlagenteile - auch in Form einer einmaligen Zahlung - verlangen. Vereinbarungen sind zulässig. Zu den Baukosten zählen auch die Planungskosten zur Errichtung solcher Anlagen. Die Vorbehandlung des Abwassers und ein finanzieller Ausgleich für die noch nicht gedeckten Folgekosten können auch bei bereits fertiggestellten Anlagen verlangt werden.	
Bemerkungen			

			§ 34 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 18 Abs. 4 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr. Hinweis: Die Paragrafennummern der Verweise sind an die der eigenen AES anzupassen. (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeiteinheiten und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt vom 22.08.2017, MinBl. 2017 S. 333). Hinweis: Im Klammerzusatz ist das Datum der jeweils aktuellsten Fassung dieses Rundschreibens einzusetzen. Die Richtwerte werden erfahrungsgemäß alle etwa 2 bis 4 Jahre fortgeschrieben. (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Bemerkungen			

V. Abschnitt: Abwasserabgabe	I. Abschnitt Abwasserabgabe	V. Abschnitt Abwasserabgabe	V. ABSCHNITT: ABWASSERABGABE
§ 33 Abwasserabgabe für Kleineinleiter (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4). (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Die Abgabe beträgt je Einwohner im Jahr 17,90 EUR. (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird. (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner. (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.	§ 29 Abwasserabgabe für Kleineinleiter (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabenschuldnern (Absatz 4). (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner und Jahr: ab 01. Januar 1996 15,34 € ab 01. Januar 1997 17,90 € (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird. (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner. (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.	§ 32 Abwasserabgabe für Kleineinleiter (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4). (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner im Jahr 17,90 EURO. (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird. (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner. (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.	§ 35 Abwasserabgabe für Kleineinleiter (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4). (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,8990 Euro. (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird. (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner. (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
§ 34 Abwasserabgabe für Direkteinleiter Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.	§ 30 Abwasserabgabe für Direkteinleiter Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wir diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.	§ 33 Abwasserabgabe für Direkteinleiter (1) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.	§ 36 Abwasserabgabe für Direkteinleiter Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.
VI. Abschnitt: Inkrafttreten	VI. Abschnitt Inkrafttreten	VI. Abschnitt In-Kraft-Treten	VI. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN
§ 35 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Umlage der Abwasserabgabe -Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung -vom 15.02.1996. (3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.	§ 31 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Umlage der Abwasserabgabe (Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung) der Verbandsgemeinde Hilles heim vom 31.10. 1986 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.10.1993. (3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.	§ 34 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. (2) Gleichzeitig treten – die Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung vom 02.01.1996, – die 1. Änderungssatzung vom 18.07.1997 und die – 2. Änderungssatzung vom 21.05.1999 außer Kraft. (3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.	§ 37 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am ... in Kraft. (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: (3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Anlage 1

Zu § 20 Abs. 3 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung

Tabelle der Einwohneregleichwerte Schmutzwasserbeseitigung

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Anzahl EGW
1.	Arbeitsstätten (Dienstleistungsunternehmen, Verwaltungen, Einzel- und Großhandel, Industrie und Gewerbebetriebe - ohne Wohnungen - auf dem gleichen Grundstück) Je 15 Beschäftigte.....	3,0
2.	Gaststätten und Restaurationsbetriebe, Hotels und Beherbergungsbetriebe (ohne Saal) Je 4 qm konzessionierte Fläche.....	0,3
3.	Gemeindehäuser mit Ausschank je 4 qm Fläche.....	0,2
4.	Alten- und Pflegeheime je Bett.....	1,0
5.	Schulen und Kindergärten je 10 Schüler / Kinder / Lehrpersonen.....	1,0
6.	Sportplätze.....	3,0
7.	Tennisplätze je Spielfeld.....	2,0
8.	Kirchen.....	3,0
9.	Friedhöfe.....	3,0
10.	Camping- und Zeltplätze je 35 cbm Frischwasserbezug.....	1,0

Soweit eine Zuordnung zu Ziffern 1 bis 10 im Einzelfall nicht möglich ist oder das Ergebnis in einem offensichtlichen Missverhältnis zur tatsächlich beanspruchten Vorhaltung steht, sind abweichende Einzelfestlegungen zulässig.

Anlage 1

Tabelle der Einwohneregleichwerte Schmutzwasserbeseitigung

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Soweit keine Einwohneregleichwerte angegeben sind, ist je Einwohnergleichwert anzusetzen:
1.	Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheimen und Internaten	je Bett
2.	Camping- und Zeltplätze	je 2 Personen der Höchstbelegungszahl
3.	Jugendherbergen	je Bett
4.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	je Bett
5.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe	je 2 Sitzplätze
6.	Versamlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragsaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude)	je 10 Sitzplätze
7.	Kirchen	4 EGW
8.	Sportplätze	mit Sanitäreinrichtungen: je 125 m² Sportfläche; ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW
9.	Tennisplätze	mit Sanitäreinrichtungen: 2 EGW je Spielfeld; ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW
10.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versamlungsstätten dienen	je 12,5 m² Hallenfläche
11.	Hallenbäder	je 3,5 Kleiderablagen
12.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen sowie Hallenbädern	je 7 Sitz- oder Stehplätze
13.	Freibäder	je 75 m² Grundstücksfläche
14.	Minigolfplätze	4 EGW
15.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen	je 4 EGW je Bahn
16.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	wie bei lfd. Nr. 6

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluß zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.
Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.
Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Variante:

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden die tatsächlichen Aufteilungsverhältnisse bei den Kostenträgern Schmutz- und Niederschlagswasser zu Grunde gelegt.

Anlage 2 (zu § 21 Abs. 3)		
Tabelle der Einwohnergleichwerte Schmutzwasserbeseitigung		
Lfd.Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je Einwohnergleichwert anzusetzen:
1	Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheimen u. Internaten	je Bett
2	Camping- und Zeltplätze	je 2 Personen der Höchstbelegungszahl
3	Alten- u. Pflegeheime	je Bett
4	Gaststätten u. Restaurationsbetriebe	je 4 Sitzplätze
5	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- u- Clubgebäude)	je 10 Sitzplätze
6	Kirchen	4 EGW
7	Sportplätze mit Sanitäreinrichtung: Sportplätze ohne Sanitäreinrichtung:	je 125 qm Sportfläche 4 EGW
8	Tennisplätze mit Sanitäreinrichtung: Tennisplätze ohne Sanitäreinrichtung:	2 EGW je Spielfeld 4 EGW
9	Spiel- u. Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungssätten dienen	je 12,5 qm Hallenfläche
10	Hallenbäder	je 3,5 Kleiderablage
11	Freibäder	je 50 qm Grundstücksfläche
12	Minigolfplätze	4 EGW
13	Kegel- u. Bowlingbahnen, soweit sie nicht in Gaststätten einbezogen	4 EGW je Bahn
14	Bootshäuser u. Bootsanliegeplätze	wie bei lfd. Nr. 5
15	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück)	je 3 Betriebsangehörige
16	Produktion/Betrieb/in/von Gewerbe- u. Industriebetrieben a) Läden u. Geschäfte b) Verbrauchermärkte c) im übrigen	4 EGW 4 EGW nach Einzelfestlegung, mind. 4 EGW
17	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder
18	Friedhöfe	4 EGW
19	Kleingärten	2 EGW je Kleingarten
20	landwirtschaftliche Betriebe	4 EGW
Soweit eine Zuordnung zu Ziffern 1 – 20 im Einzelfall nicht möglich ist oder das Ergebnis in einem offensichtlich Missverhältnis zur tatsächlich beanspruchten Vorhaltung steht sind abweichende Einzelfestlegungen zulässig.		

Anlage 2
Zu § 1 Abs. 3 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung

Funktionsbezogenen Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschl. Schlammbehandlung	100 v. H.	0 V. H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v. H.	50 v. H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v. H.	100 v. H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v. H.	50 v. H.
5. andere Leitungen	40 v. H.	60 v. H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend.	
7. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

17.

Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück)

je 3 Betriebsangehörige
18.

Produktion/Betrieb in/von Gewerbe- und Industriebetrieben
a) Läden und Geschäfte
b) Verbrauchermärkte
c) im übrigen

4 EGW
4 EGW
nach Einzelfestlegung, mind. 4 EGW
19.

Schulen, Kindergärten

je 10 Schüler/Kinder
20.

Friedhöfe

4 EGW
21.

Kleingärten

2 EGW je Kleingarten
22.

Landwirtschaftl. Betriebe bis 16 ha

4 EGW
23.

Landwirtschaftl. Betriebe über 16 ha

4 EGW

Soweit eine Zuordnung zu Ziff. 1 - 23 im Einzelfall nicht möglich ist oder das Ergebnis in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur tatsächlich beanspruchten Vorhaltung steht, sind abweichende Einzelfestlegungen zulässig.

Anlage 2
Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluß zzgl. Fremdwasser	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend.	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Anlage 2 zu § 22 Abs. 2

Tabelle der Einwohnergleichwerte

Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, wird je Einwohnergleichwert angesetzt:

lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	angesetzte EGW
1.	Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheime und Internaten:	1 EGW je Bett
2.	Camping- und Zeltplätze:	1 EGW je Personen der Höchstbelegungszahl
3.	Jugendherbergen:	1 EGW je Bett
4.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime:	1 EGW je Bett
5.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe:	1 EGW je 2 Sitzplätze
6.	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude):	1 EGW je 10 Sitzplätze
7.	Kirchengebäude:	4 EGW
8.	Sportplätze a) mit Sanitäreinrichtungen: b) ohne Sanitäreinrichtungen:	1EGW je 125 m² Sportfläche 4 EGW
9.	Tennisplätze a) mit Sanitäreinrichtungen: b) ohne Sanitäreinrichtungen:	2 EGW je Spielfeld 4 EGW
10.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen:	1 EGW je 12,5 m² Hallenfläche
11.	Hallenbäder:	1 EGW je 3,5 Kleiderablagen
12.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen, sowie Hallenbäder:	1 EGW je 7 Sitz- oder Stehplätze
13.	Freibäder:	1 EGW je 75 m² Grundstücksfläche
14.	Minigolfplätze:	4 EGW
15.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen:	4 EGW je Bahn
16.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze:	wie bei lfd. Nr. 6 (Vereinsgebäude)
17.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück):	1 EGW je 3 Betriebsangehörige
18.	Produktion/Betrieb in/von Gewerbe- und Industriebetrieben a) Läden, Geschäfte, Verbrauchermärkte: b) Übrige:	4 EGW Festleuq im Einzelfall, mindestens 4 EGW
19.	Schulen, Kindergärten:	1 EGW je 10 Schüler/Kinder
20.	Friedhöfe:	4 EGW
21.	Kleingärten:	2 EGW je Kleingarten
22.	Landwirtschaftliche Betriebe:	4 EGW

Anlage 3 zu § 26 Abs. 1, 2. Variante

Flächentyp			Gebührenfaktor	
Befestigungsart	Fugenanteil	Fugenmaterial	Gefälle ≤ 5%	Gefälle ≥ 5%
undurchlässige Flächenbefestigungen bzw. Bebauungen, z.B.: + Dachflächen aus Ziegeln, Dachpappe, Glas, Metall o.ä. + Flächen aus undurchlässigem Asphalt, fugenlosem Beton o.ä. + fugendicht vermörtelte Pflaster- oder Plattenbeläge o.ä. + hochverdichtete, wassergebundene Decken	—	—	1,00	
konventionelle, fugenarm verlegte Plattenbeläge	≤ 3%	Sand	0,75	0,90
konventionelle, fugenarm verlegte Pflasterbeläge	≤ 6%	Sand	0,50	0,70
besonders versickerungsfähig gestaltete Flächenbefestigungen, z.B.: + Rasengitterbeläge o.ä. + fugenreich verlegte Pflasterbeläge + Pflasterbeläge mit aufgeweiteten Sickerfugen oder Kammern + Pflasterbeläge aus porösen Betonsteinen + Schotterrasen o.ä.	— > 6% > 4,5% —	— Sand Splitt Sand/Splitt —	0,10	0,20

SATZUNG

über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung

- Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung -

der Verbandsgemeinde Gerolstein

vom

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Abgabearten	3
II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag	3
§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen	3
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet	5
§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	5
§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	7
§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches	9
§ 8 Vorausleistungen	9
§ 9 Ablösung des Einmalbeitrags	9
§ 10 Beitragsschuldner	9
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit	10
III. Abschnitt: Laufende Entgelte	10
§ 12 Laufende Entgelte, Entgeltsfähige Kosten	10
§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge	10
§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung	11
§ 15 Vorausleistungen	11
§ 16 Ablösung	11
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit	11
§ 18 Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen	12

§ 19	Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben	12
§ 20	Grundgebühren	12
§ 21	Gegenstand der Gebührenpflicht	12
§ 22	Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	13
§ 23	Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	13
§ 24	Gewichtung von Schmutzwasser	14
§ 25	Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben	15
§ 26	Entstehung des Gebührenanspruches	15
§ 27	Vorausleistungen	16
§ 28	Gebührensschuldner	16
§ 29	Fälligkeiten	16
IV.	Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen	16
§ 30	Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse	16
§ 31	Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen	16
V.	Abschnitt: Abwasserabgabe	17
§ 32	Abwasserabgabe für Kleineinleiter	17
§ 33	Abwasserabgabe für Direkteinleiter	17
VI.	Abschnitt: Inkrafttreten	18
§ 34	Inkrafttreten	18

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 18, 19, 20, 22, 23 dieser Satzung.
 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 25 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 30 dieser Satzung.
 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 31 dieser Satzung.
 6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 32 und 33 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderats festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).

2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 30 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
4. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.
5. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
6. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
7. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 - c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

1. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.
2. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 %.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 Meter;
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Meter.Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
 3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 80 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

- Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.
 6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
 7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.
 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.
- (4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.
- (2) In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht:
 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8

- | | |
|--|-----|
| e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) | 1,0 |
| f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) | 0,6 |
| g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO) | 0,8 |
| h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart
zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) | 0,4 |
- (3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:
- | | |
|---|-----|
| 1. Befestigte Stellplätze und Garagen | 0,9 |
| 2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen
mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen
(z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) | 0,8 |
| 3. Gärtnereien und Baumschulen | |
| a) Freiflächen | 0,1 |
| b) Gewächshausflächen | 0,8 |
| 4. Kasernen | 0,6 |
| 5. Bahnhofsgelände | 0,8 |
| 6. Kleingärten | 0,1 |
| 7. Freibäder | 0,2 |
| 8. Verkehrsflächen | 0,9 |
- (4) Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (entspricht den Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5), wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:
- | | |
|---|-----|
| 1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen) | |
| a) ohne Tribüne | 0,1 |
| b) mit Tribüne | 0,5 |
| 2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen) | |
| a) ohne Tribüne | 0,7 |
| b) mit Tribüne | 0,9 |
| 3. Freizeitanlagen, und Festplätze | |
| a) mit Grünanlagencharakter | 0,1 |
| b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen
(z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) | 0,8 |
| 4. Friedhöfe | 0,1 |
- (5) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 2) bzw. der Faktor (Abs. 3 und 4) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche. Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

- (6) Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o. ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute oder befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung gesondert erhoben werden für
 1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,
 2. die übrigen Anlagen.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.

§ 9

Ablösung des Einmalbeitrags

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrags vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum

sind Beitragsschuldner die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.

- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12

Laufende Entgelte, Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Niederschlagswasser, die Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13

Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.

- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14

Entstehung des Beitragsanspruchs, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

§ 16

Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18

Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19

Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird eine gesonderte Gebühr nach § 25 erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

§ 20

Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr Schmutzwasser wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 30 % als Grundgebühr und 70 % als Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 21

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 22

Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen.
- (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Zahl der Personen, die auf dem Grundstück zum 30. Juni des Bemessungsjahres polizeilich gemeldet sind, zugrunde gelegt. Ist die Zahl der gemeldeten Personen kleiner als der Durchschnitt der Einwohner je Wohnung in der Verbandsgemeinde, wird diese Durchschnittszahl, auf- oder abgerundet auf volle Einwohnerzahl, zugrunde gelegt. Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt

werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden abgerundet.

- (3) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.

§ 23

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 % der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.
- (5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 15. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der Verbandsgemeinde eingegangen sein muss.
- (6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht.
- (7) Für die Viehhaltung können bei der Bemessung der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 Kubikmeter abgesetzt werden. Dabei gelten als Großvieheinheiten:
1. 1 Pferdals 1,00
 2. 1 Rind bei gemischtem Bestandals 0,66
 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestandals 1,00

4. 1 Schwein bei gemischtem Bestandals 0,16

5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand ...als 0,33

6. 1 Schafals 0,05.

Maßgebend ist das am 04. Dezember des laufenden Jahres gehaltene Vieh.

- (8) Absetzungen nach den Absätzen 5 und 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 Kubikmeter je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.
- (9) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 24

Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2 Stunden-Mischprobe nach

DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38409 H 34 für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2 Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB 700 mg/l

BSB₅ 350 mg/l

P_{ges} 15 mg/l

Stickstoff 60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Verbandsgemeinde vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 25

Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 26

Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Abweichend davon entsteht der Gebührenanspruch in den Fällen des § 19 mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 27

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

§ 28**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührensschuldner.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 29**Fälligkeiten**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

§ 30**Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 31**Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen ge-

werbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Für die Aufwendungen, die der Verbandsgemeinde gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte), kann sie von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt Abwasserabgabe

§ 32

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern nach Absatz 4.
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,90 Euro.
- (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 33

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 01.12.2001, der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim vom 02.10.1996 und der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll vom 08.10.2001 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Gerolstein,

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein

Hans Peter Böffgen

Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3**Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen**

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 %	0 %
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 %	50 %
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 %	100 %
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 %	50 %
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 %	60 %
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 %	45 %

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 % der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Anlage 2 zu § 22 Abs. 2**Tabelle der Einwohnergleichwerte**

Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, wird je Einwohnergleichwert angesetzt:

lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	angesetzte EGW
1.	Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheime und Internaten:	1 EGW je Bett
2.	Camping- und Zeltplätze:	1 EGW je Personen der Höchstbelegungszahl
3.	Jugendherbergen:	1 EGW je Bett
4.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime:	1 EGW je Bett
5.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe (m ² = konzessionierte Fläche; c) = Straußwirtschaften)	a) Innen: 1 EGW pro 2 m ² b) Außen: 1 EGW pro 4 m ² c) Straußen: 1 EGW pro 6 m ²
6.	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude):	1 EGW je 10 Sitzplätze
7.	Kirchengebäude:	4 EGW
8.	Sportplätze a) mit Sanitäreinrichtungen: b) ohne Sanitäreinrichtungen:	1 EGW je 125 m ² Sportfläche 4 EGW
9.	Tennisplätze a) mit Sanitäreinrichtungen: b) ohne Sanitäreinrichtungen:	2 EGW je Spielfeld 4 EGW
10.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen:	1 EGW je 12,5 m ² Hallenfläche
11.	Hallenbäder:	1 EGW je 3,5 Kleiderablagen
12.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen, sowie Hallenbäder:	1 EGW je 7 Sitz- oder Stehplätze
13.	Freibäder:	1 EGW je 75 m ² Grundstücksfläche
14.	Minigolfplätze:	4 EGW
15.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen:	4 EGW je Bahn

16.	Bootshäuser und Bootslicheplätze:	wie bei lfd. Nr. 6 (Vereinsgebäude)
17.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück):	1 EGW je 3 Betriebsangehörige
18.	Produktion/Betrieb in/von Gewerbe- und Industriebetrieben a) Läden, Geschäfte, Verbrauchermärkte: b) Übrige:	4 EGW Festlegung im Einzelfall, mindestens 4 EGW
19.	Schulen, Kindergärten:	1 EGW je 10 Schüler/Kinder
20.	Friedhöfe:	4 EGW
21.	Kleingärten:	2 EGW je Kleingarten
22.	Landwirtschaftliche Betriebe:	4 EGW

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	06.09.2021
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	G-0206/21/01-721

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	16.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Mobilität**Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 05.09.2021 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Mobilität“ für die anstehenden Sitzung des Verbandsgemeinderates am 16.09.2021. Der inhaltliche Antrag soll nach Aussagen der Fraktion rechtzeitig zur Sitzung eingereicht werden.